

allgemeineschichtlich Neues, bes. für die Politik der Jahre 1160/2, 1169/70 und 1173 und unterzieht die kirchenpolitische Haltung des Nordens (Norwegens, Dänemarks) einer kritischen Revision. — Die ebenfalls der BRACKMANNschen Schule entstammende gründliche Arbeit von GERHARD DUNCKEN, 'Die politische Wirksamkeit der päpstlichen Legaten in der Zeit des Kampfes zwischen Kaisertum und Papsttum in Oberitalien unter Friedrich I.' (Eberings Hist. Stud. 209, Berlin 1931) weicht durch die Beschränkung auf ein verhältnismäßig enges Territorium vom üblichen Schema ab. Das dadurch geweckte besondere Interesse wird allerdings durch die Tatsache leicht beeinträchtigt, daß z. B. auch eine Reihe von Legationen an den Kaiser, wenn er zufällig in Oberitalien weilt, mitbehandelt werden — wobei sich dann übrigens notgedrungen mit OHNSORGES früheren Forschungen enge Berührungen ergeben —, ohne daß durch eine entsprechende Gliederung wenigstens für eine Absonderung dieses Materials vom übrigen Sorge getragen ist. Es will scheinen, als trage dieser Umstand auch wesentlich dazu bei, daß Vf. sich erst in der Zusammenfassung klar darüber wird, daß die Wirksamkeit der Legaten in Oberitalien neben einer bloß politischen (wie sein Titel kündigt) auch eine reiche kirchenorganisatorische ist. Ansätze zu einer solchen haben die bisherigen Forschungen auch in anderen Ländern feststellen können; in Oberitalien handelt es sich jedoch — ähnlich wie in Spanien — grundsätzlich um eine schon weiter durchgebildete und das kirchliche Leben im Detail tiefer erfassende Stufe des Legatenwesens. D.'s Ergebnisse dienen damit der lang bekannten engen Verbindung Oberitaliens mit dem Papsttum, dessen Sorgen um dieses Gebiet P. KEHR, 'Rom und Venedig bis ins 12. Jh.' (Quell. u. Forsch. a. ital. Archiv. u. Bibl. 19 (1927), 1—180) hat besonders lebendig werden lassen, erneut zu erwünschtem Beweis. Gerade die Erörterung der kirchenorganisatorischen Tätigkeit der Legaten macht uns mit einigen sehr interessanten Einzelheiten bekannt, so S. 16 (mit unmöglicher Methode, das *Corpus iur. can.* zu zitieren) mit dem für die kanonische Billigkeitsjustiz sehr bezeichnenden Urteil Eugens III. Hierzu ist jetzt statt aller anderen Literatur das freilich an der Praxis verhältnismäßig wenig orientierte Buch von E. WOHLHAUPTER, 'Aequitas canonica' (Paderborn 1931) S. 62 zu vergleichen, das die Entscheidung allerdings mit dem *Corpus iur. can.* fälschlich zu Honorius II. verweist. Diesem bemerkenswerten Rechtsfall reiht sich eine nicht minder interessante Kassation eines Legatenurteils, das nach